

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)

vom 27. April 2007 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Mai 2007) und **Antwort**

Übergriffe auf Bedienstete in den Berliner Justizvollzugsanstalten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Übergriffe auf Bedienstete der Berliner Justizvollzugsanstalten gab es im Jahr 2006, und wie verteilen sich diese auf die verschiedenen Anstalten?

Zu 1.: Insgesamt gab es 16 Tötlichkeiten gegenüber Bediensteten, davon drei in der Justizvollzugsanstalt Moabit, fünf in der Justizvollzugsanstalt Tegel und acht in der Jugendstrafanstalt. Unter "Tötlichkeiten" wird bundeseinheitlich das Folgende verstanden:

"Eine Tötlichkeit gegenüber einem Bediensteten ist eine vorsätzliche, vollendete Körperverletzung im Sinne der §§ 223 ff. StGB. Auch vollendete Geiselnahmen und vollendete Freiheitsberaubungen werden als Tötlichkeiten erfasst. Die statistische Erfassung erfolgt unabhängig von der Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens. Nicht als Tötlichkeiten gewertet werden Bedrohungen und Beleidigungen."

2. Gibt es Dienstanweisungen für den Umgang mit Übergriffen innerhalb einer Justizvollzugsanstalt?

Zu 2.: Nein. Der Erlass einer Dienstanweisung wäre auch nicht sinnvoll, da jeder "Übergriff" von Gefangenen auf Bedienstete situativ unterschiedlich abläuft und daher regelmäßig eine individuelle Reaktion erfordert. Soweit die organisatorische Behandlung einer durch einen Übergriff ausgelösten Alarmsituation betroffen ist, sind die jeweils zu ergreifenden Maßnahmen in Alarmplänen geregelt.

3. Was versteht man unter einem "außerordentlichen Vorkommnis" und in welcher Dienstbestimmung ist dies definiert?

Zu 3.: Die Allgemeine Verfügung zu Nr. 3 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 156 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) und zu Nr. 103 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvoll-

zug (VVJug) definiert den Begriff "außerordentliches Vorkommnis" durch die abschließende Aufzählung folgender Sachverhalte:

- a) der Tod oder der Selbsttötungsversuch eines Gefangenen,
- b) die lebensbedrohliche Erkrankung eines Gefangenen infolge Alkohol- oder Drogenmissbrauchs,
- c) das Entweichen oder dessen Versuch,
- d) jede auf Fremdeinwirkung beruhende nicht unerhebliche Verletzung
 - eines Vollzugsbediensteten im Dienst
 - eines Gefangenen,
- e) der Gebrauch von Schusswaffen und Pfefferspray,
- f) der unbefugte Besitz von Waffen oder nicht geringfügiger Mengen von Betäubungsmitteln,
- g) der Hungerstreik von mehr als siebentägiger, der Durststreik von mehr als zweitägiger Dauer,
- h) die Androhung eines Anschlags auf eine Justizvollzugsanstalt,
- i) ein solcher Sachverhalt, der Aufsehen in der Öffentlichkeit erregen kann.

Ein derartiger Sachverhalt liegt insbesondere dann vor, wenn

- Gefangene von einem Freigang oder Ausgang nach den §§ 11 Abs. 1, 15, 35 StVollzG, einem Urlaub nach den §§ 13, 35 oder 124 StVollzG nicht zurückgekehrt sind und bei der Zulassung zu der Maßnahme die Zustimmung der Aufsichtsbehörde oder eine besonders gründliche Prüfung gemäß den Verwaltungsvorschriften und den Ausführungsvorschriften zum StVollzG bzw. VVJug erforderlich war oder
- Gefangene von einem Freigang oder Ausgang nach den §§ 11 Abs. 1, 15, 35 StVollzG, einem Urlaub nach den §§ 13, 35 oder 124 StVollzG nicht zurückgekehrt sind und noch ein Strafrest von mehr als zwei Jahren bis zur Vollverbüßung zu vollstrecken ist, oder
- von der Justizvollzugsanstalt zur Bewältigung eines Vorkommnisses die Polizei eingeschaltet worden ist.

4. Wann ist ein "außerordentliches Vorkommnis" innerhalb einer Justizvollzugsanstalt an die Anstaltsleitung, wann an die Senatsverwaltung für Justiz zu melden?

Zu 4.: Jedes außerordentliche Vorkommnis ist der Anstaltsleitung zu melden, die dies regelmäßig der Senatsverwaltung für Justiz berichtet.

5. Welche Maßnahmen sind bei "außerordentlichen Vorkommnissen" einzuleiten, und inwieweit ist hier der betroffene Justizvollzugsbedienstete einzubinden?

Zu 5.: Die nach einem außerordentlichen Vorkommnis einzuleitenden Maßnahmen werden durch den Einzelfall des Vorkommnisses bestimmt. Die Ermittlung des dem Vorkommnis zugrundeliegenden Sachverhalts macht - soweit ein Bediensteter von dem Vorkommnis betroffen ist - eine Einbindung der/des betroffenen Justizvollzugsbediensteten in vielen Fällen erforderlich, wobei sich diese „Einbindung“ von der Stellung als Geschädigte über die als hoheitlich Handelnde bis hin zur prozessualen Stellung definieren kann.

6. Wie viele Strafanzeigen wurden nach Übergriffen auf Anstaltsbedienstete im Jahr 2006 gestellt, und wie viele davon in der JVA Moabit?

Zu 6.: Es wurden 14 Strafanzeigen erstattet, davon zwei von der Justizvollzugsanstalt Moabit.

7. In wie vielen Fällen kam es aufgrund von solchen Strafanzeigen zu einer strafgerichtlichen Verurteilung, und in wie vielen Fällen beruhte diese auf Strafanzeigen von Bediensteten der JVA Moabit?

Zu 7.: Keines der Verfahren ist nach Auskunft der betroffenen Justizvollzugsanstalten bisher abgeschlossen.

Berlin, den 01. Juni 2007

Gisela von der Aue
Senatorin für Justiz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Juni 2007)